

§ 104 SGB VIII

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § [43 Abs. 1 SGB VIII](#) oder § [44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII](#) ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § [45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII](#), auch in Verbindung mit § [48a Abs. 1 SGB VIII](#), ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
3. entgegen § [47 SGB VIII](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorsätzlich oder [fahrlässig](#) seiner [Verpflichtung](#) zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt oder
4. entgegen § [97a Abs. 4 SGB VIII](#) vorsätzlich oder [fahrlässig](#) als [Arbeitgeber](#) eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.